

# Satzung

## zur Aufhebung der Satzungen und Gebührenordnungen für die Schiebocker Tage

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705), hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 25.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Aufhebung der Satzungen und Gebührenordnungen für die Schiebocker Tage

Die folgenden Satzungen nebst Anlagen und Gebührenordnungen werden aufgehoben:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtfest „Schiebocker Tage“ vom 24.04.2001, Beschluss vom 24.04.2001, Beschluss-Nr. 246/01,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtfest „Schiebocker Tage“ vom 29.05.2001, Beschluss vom 29.05.2001, Beschluss-Nr. 267/01,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtfest „Schiebocker Tage“ vom 24.10.2001, Beschluss vom 23.10.2001, Beschluss-Nr. 309/01,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Stadtfest „Schiebocker Tage“ vom 26.03.2002, Beschluss vom 26.03.2002, Beschluss-Nr. 374/02.

### § 2

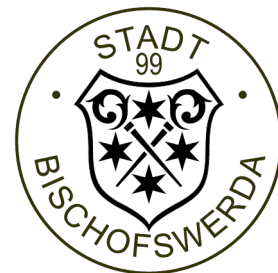
#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.04.2023

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister